

Geschäftsordnung für die Abteilung Fußball der SG Blankenburg

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Vereinszugehörigkeit

Die Abteilung Fußball ist eine Abteilung des Vereines SG Blankenburg e.V. in Berlin.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt: Ziele der Abteilung

§ 4 Abteilungszweck

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Fußballsports und des damit verbundenen Miteinander. In den Mannschaften können die jugendlichen und ordentlichen Mitglieder Wettkampfsport betreiben.

§ 5 Abteilungsziel

Ziel ist es, einen möglichst durchgängigen Wettkampf- und Übungsbetrieb zu gewährleisten.

Dritter Abschnitt: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden.
- (3) Personen, die weder als Spieler noch als Betreuer der Abteilung beitreten wollen, können die passive Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Anschrift des Bewerbers sowie eine Erklärung, ob das Mitglied der Verwendung von Bild- und Tonmaterial auf der vereinseigenen Internetseite zustimmt, enthält. Bei minderjährigen Mitgliedern muss das Aufnahmegesuch von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Gründen bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8a).
- (2) Der Austritt in Textform erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Beweislast für den Zugang der Austrittserklärung und dessen Zeitpunkt trägt das austretende Mitglied.
- (3) Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende; Ausnahmen können auf Antrag zur Einhaltung von Wechselperioden gestattet werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Zahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unterlässt.

§ 8a Sanktionen

Gegen ein Mitglied können Sanktionen ausgesprochen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

Sanktionen sind:

- a) die Verwarnung,
- b) die vorläufige Suspendierung,
- c) der Ausschluss aus dem Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu acht Wochen,
- d) der Ausschluss aus der Abteilung.

Den Antrag auf Aussprache einer Sanktion kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen. In besonderen Eilfällen kann der Abteilungsvorstand eine vorläufige Suspendierung auch ohne vorherige Anhörung des betroffenen Mitglieds aussprechen, die Anhörung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen. Die Aussprache der Sanktion ist dem betroffenen Mitglied, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Aussprache der Sanktion ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe zulässig. Die Berufung hat - außer im Falle der vorläufigen Suspendierung - aufschiebende Wirkung.

Vierter Abschnitt: Mitgliederrechte und -pflichten

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. An den Leibesübungen nehmen die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder in ihren jeweiligen Mannschaften teil. In den Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.

§ 10 Finanzielle Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in die Abteilung ist ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 15 Euro zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und ist wie folgt gestaffelt:

- a) ordentliche Mitglieder zahlen 14 Euro pro Monat;
- b) jugendliche Mitglieder zahlen 10 Euro pro Monat;
- c) passive Mitglieder zahlen 10 Euro pro Quartal.

Zur Einziehung der Beiträge hat jedes Mitglied eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen oder einen Dauerauftrag einzurichten.

§ 11 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Abteilungszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins oder der Abteilung gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und die Geschäftsordnung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die Sportordnung sowie die Hausordnung des Vereins zu beachten. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt: Organe der Abteilung

§ 12 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

Sechster Abschnitt: Der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Geschäftsführer,
- e) der Leiter der Herrenabteilung,
- f) der Leiter der Jugendabteilung.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung und die Führung ihrer Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht durch die Satzung des Gesamtvereins oder diese Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Vereins- oder Abteilungsorgan zugewiesen worden sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- c) die Erstellung eines Jahresberichts;
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
- f) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- g) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Anstellung und Kündigung von Abteilungsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Protokoll der Vorstandssitzungen

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters und die gefassten Beschlüsse.

§ 17 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Des Weiteren führt er die Mitgliederlisten.

§ 18 Der Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Geschäftsführer ist befugt, Beiträge, Umlagen und Straf gelder einzuziehen. Der Geschäftsführer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

Siebenter Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 19 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder die Aussprache von Sanktionen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 20 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im April statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes für eine neue Legislaturperiode findet alle drei Jahre im April statt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei und höchstens sechs Wochen vorher anzukündigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch gut sichtbare Aushänge auf dem Vereinsgelände und einen gut sichtbaren Vermerk auf der Internetseite der Abteilung. Dieser Benachrichtigung muss die vorläufige Tagesordnung beigelegt werden.
4. Die vorläufige Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende im Benehmen mit dem 2. Vorsitzenden auf. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
5. Die Benachrichtigung der Mitglieder und die Einberufung einer Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) es der Vorstand beschließt: dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl der Abteilung erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten;
 - b) wenn Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, so dass eine Neubesetzung des jeweiligen Postens unbedingt erforderlich wird;
 - c) wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden, welcher aus mindestens drei Personen besteht. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählt.

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Änderung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ändern.

§ 25 Eröffnung der Aussprache

1. Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht die Aussprache.
2. Er erteilt nach den Ausführungen des Antragstellers in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
3. Er kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

§ 26 Abstimmung

1. Nach der Aussprache über einen Beratungsgegenstand kommt dieser zur Abstimmung.
2. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 27 Abstimmungsarten

Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung über einen Antrag ist durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 28 Feststellung des Beschlussergebnisses

1. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Dies gilt auch bei Wahlen.
2. Eine Änderung des Abteilungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.
3. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet.
4. Der Versammlungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis so deutlich bekannt, dass es vom Protokollführer niedergeschrieben werden kann.

§ 29 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist nunmehr derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 30 Wiederholung einer Abstimmung bzw. Wahl

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss bzw. eine Wahl aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

§ 31 Protokoll

1. Über das Ergebnis einer Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - f) die Ergebnisse und die Annahme einer Wahl.

Bei Abstimmungen über die Änderung der Geschäftsordnung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

3. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Auf Verlangen müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als Anlage beigelegt werden.
5. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der Geschäftsstelle der Abteilung aufzubewahren.

Achter Abschnitt: Die Kassenprüfung

§ 32 Die Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Geschäftsführer zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

Neunter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Stand: 27.04.2016